

Brandenburgisches Oberlandesgericht

Geschäftsverteilungsplan

2025

(Gültig vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025)

aktualisiert am 1. Oktober 2025

GESCHÄFTSVERTEILUNG

für das Brandenburgische Oberlandesgericht

gültig ab 1. Januar 2025

Abschnitt A

Allgemeines

I. Es werden 13 Zivilsenate, darunter 3 Senate zugleich als Familiensenate

und 1 Senat zugleich als Landwirtschaftssenat,

2 Strafsenate, zugleich als Senate für Bußgeldsachen,

sowie

1 Senat für Baulandsachen,

1 Kartellsenat,

1 Vergabesenat,

1 Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und

1 Notarsenat

gebildet.

Daneben besteht

der Brandenburgische Dienstgerichtshof für Richter.

II. Vertretung

Soweit eine Vertretung innerhalb des Senats nicht möglich ist, treten – wenn in diesem Geschäftsverteilungsplan nichts Abweichendes geregelt ist – aus dem in Abschnitt B als Vertretersenat bestimmten Senat die diesem Senat angehörenden Richter ein, und zwar von unten beginnend in der Reihenfolge ihres Dienst-, hilfsweise ihres Lebensalters. Dabei gilt das Dienstalter in einer höheren Besoldungsgruppe stets als das höhere Dienstalter. Richter im zweiten Hauptamt sind von der Vertretung ausgenommen. Hilfsweise ist nach denselben Regeln auf den Senat zurückzugreifen, der die übernächste Nummer des Senats, in dem der Vertretungsfall eingetreten ist, trägt, wobei die Strafsenate hinzugezählt werden und danach mit der Zählung von vorn begonnen wird. Die Familiensenate und die insoweit personengleich besetzten Zivilsenate bleiben dabei unberücksichtigt. Bei der Verhinderung des Hilfsvertretungssenates ist in aufsteigender Reihenfolge auf die Senate zurückzugreifen, die jeweils die nächst höhere Nummer nach dem Hilfsvertretungssenat tragen. Für die Familiensenate gilt die in Abschnitt B vorgesehene Vertretungsregelung, hilfsweise ist Satz 4 der vorstehenden Vertretungsregelung anzuwenden.

§ 29 DRiG ist zu beachten.

III. Zuständigkeitsabgrenzung Zivilsenate

1. Die Zuständigkeit eines Senats umfasst sämtliche Angelegenheiten, die in sachlichem Zusammenhang mit einem anhängigen oder möglichen Hauptsacheverfahren stehen (z.B. Prozesskostenhilfe, Streitwertbestimmung, Ent-

scheidung nach § 91 a ZPO, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung bzw. einstweilige Anordnungen gemäß §§ 707, 719, 769 ZPO, Niederschlagung von Gerichtskosten), wenn der Senat für die Hauptsache zuständig ist oder wäre.

Die Zuständigkeit eines Senates umfasst sowohl Angelegenheiten, in denen das Oberlandesgericht als Rechtsmittelgericht als auch solche, in denen das Oberlandesgericht erstinstanzlich angerufen wird.

2. a) Für die Senatszuständigkeit nach Sachgebieten ist die rechtliche Natur des Klageanspruchs oder des anderweitigen Anspruchsbegehrens maßgebend. Diese wird nicht dadurch berührt, dass der Anspruch abgetreten, auf Dritte übergegangen ist oder von einer Partei kraft Amtes oder in Prozessstandschaft geltend gemacht wird.

Bei mehreren Anspruchsgrundlagen und im Falle einer Anspruchshäufung ist die in der angefochtenen Entscheidung zuerst abgehandelte Anspruchsgrundlage maßgeblich.

Gehört die Klageforderung nicht zu einem besonders zugewiesenen Sachgebiet oder ist sie unstreitig und streiten die Parteien (außerdem) über ein Rechtsverhältnis, für das eine Sachgebietszuständigkeit besteht, so bestimmt dieses Rechtsverhältnis die Senatszuständigkeit. Als Rechtsverhältnis gelten auch in erster Instanz erhobene Einwendungen, soweit diese Gegenstand der angegriffenen Entscheidung geworden sind.

Beruft sich die beklagte Partei gegenüber einem geltend gemachten Herausgabe- oder Räumungsanspruch auf ein Miet-, Pacht- oder sonstiges Nutzungsverhältnis, so bestimmt sich die Senatszuständigkeit nach dieser Einwendung.

- b) Die Sachgebietszuständigkeit umfasst auch
- Abänderungsklagen,
- Vollstreckungsabwehrklagen,
- Klagen auf Erteilung oder gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel
- Klagen auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung aus § 826 BGB, wenn eine Entscheidung, ein gerichtlicher Vergleich oder eine vollstreckbare Urkunde aus dem Sachgebiet des Senats zugrunde liegt,
- Klagen auf Feststellung, dass eine Forderung aus unerlaubter Handlung besteht, wenn die Forderung zu dem Sachgebiet des Senats gehört und
- Verbandsklagen im Sinne des Verbraucherrechtsdurchsetzungsgesetzes (VDuG)
- Unterlassungsklagen nach dem Unterlassungsklagegesetz, soweit Ansprüche betreffend Rechtsverhältnisse geltend gemacht werden, die einem der Sachgebiete des Senats zuzuordnen sind
- c) Für Vollstreckungsabwehrklagen gegen Ansprüche aus Grundstückskaufverträgen mit Bauwerkserrichtungsverpflichtung, die ausschließlich Baumängel zum Gegenstand haben, sind die für Bausachen zuständigen Senate zuständig.
- d) Die Sachgebietszuständigkeit umfasst darüber hinaus Regressansprüche gegen Rechtsanwälte und Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, wenn der Regress auf fehlerhafte Beratung oder Bearbeitung in dem betreffenden Sachgebiet gestützt wird.

- e) Die Sachgebietszuständigkeit umfasst auch Ansprüche aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen sowie aus ungerechtfertigter Bereicherung, wenn ihnen ein Sachverhalt zugrunde liegt, der einem der Sachgebiete des Senats zuzuordnen wäre.
- 3. Bei den nach Buchstaben verteilten Sachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Beklagten oder Antragsgegners. Zusätze wie "von", "für" und dergleichen sowie Adelsbezeichnungen wie "Freiherr" oder dergleichen sowie
 - a) bei juristischen Personen oder Personengesamtheiten reine Gattungsbezeichnungen (z. B. Brauerei, Agrargenossenschaft, Wohnungseigentümergemeinschaft) sowie
 - b) bei Körperschaften allgemeine Bezeichnungen (z. B. Bundesanstalt, Bundesrepublik, Freistaat, Land, Stadt, Gemeinde, Kreis oder Landkreis)

bleiben unberücksichtigt. Maßgebend ist die Parteibezeichnung in der angefochtenen Entscheidung. Enthält die Parteibezeichnung einen Familiennamen, ist der Anfangsbuchstabe dieses Namens, in allen anderen Fällen der erste Buchstabe überhaupt (ohne Berücksichtigung des Artikels) entscheidend. Bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des zuerst aufgeführten Beklagten oder Antragsgegners, es sei denn, es steht fest, dass er an dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht nicht teilnimmt. Besteht die Parteibezeichnung aus einem Gatungsbegriff und einer Körperschaft, so ist der Name der Körperschaft maßgeblich.

- 4. Sachen, die bei einem zuständigen Senat eingegangen sind, bleiben auch bei einer Änderung der Geschäftsverteilung bei diesem Senat, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- 5. Wird eine Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen, ohne dass der betreffende Senat bezeichnet ist, so tritt an die Stelle des Senats, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist, der sich jeweils aus Abschnitt B des Geschäftsverteilungsplans ergebende Vertretersenat.
- 6. Für Wiederaufnahmeverfahren gemäß §§ 578 ff. ZPO (Nichtigkeits- und Restitutionsklagen) ist der Senat zuständig, der das Berufungsurteil erlassen hat.

IV. Behebung von Zuständigkeitszweifeln

- 1. Hält der/die Vorsitzende des Senats, an den eine neu eingegangene Sache gelangt, seinen/ihren Senat nicht für zuständig, leitet er/sie die Sache an den Senat weiter, den er/sie für zuständig hält. Geschieht dies nicht binnen 2 Wochen, nachdem ihm/ihr die Akten vorgelegt worden sind, verbleibt die Sache bei seinem/ihrem Senat. Die Vorsitzenden vermerken den Tag, an dem ihnen die Akten vorgelegt worden sind, in den Akten. Diese Angabe ist für die Fristberechnung maßgeblich.
- 2. Hält der/die Vorsitzende des Senats, an den die Sache gemäß Nr. 1 weitergeleitet worden ist, seinen/ihren Senat nicht für zuständig, gibt er/sie die Akten an den abgebenden Senat zurück oder leitet sie an einen 3. Senat weiter, den er/sie für zuständig hält. Geschieht dies nicht binnen 2 Wochen, nach-

dem ihm/ihr die Akten vorgelegt worden sind, verbleibt die Sache bei seinem/ihrem Senat.

- 3. Können sich die beteiligten Senatsvorsitzenden über die Senatszuständigkeit nicht einigen, entscheidet das Präsidium. Der Beschluss ist bindend. Seine Entscheidung ist bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu beantragen.
- 4. Die Ziffern 1. 3. gelten in entsprechender Anwendung für Sachen, für die der originäre Einzelrichter zuständig ist. Die Weiterleitung gemäß Ziffer 1 erfolgt durch den Einzelrichter an den Vorsitzenden des Senats, den er für zuständig hält.
- 5. Stellt sich nach Eingang der Rechtsmittelbegründung heraus, dass eine Sache einem besonders verteilten Sachgebiet angehört, für das der betreffende Senat nicht zuständig ist, kann dessen Vorsitzende/r die Sache auch nach Ablauf der unter 1. und 2. genannten Fristen binnen zwei Wochen nach Eingang der Rechtsmittelbegründung an den für das betreffende Sachgebiet zuständigen Senat abgeben.
- 6. Nach Eingang der Rechtsmittelerwiderung oder Terminierung zur mündlichen Verhandlung kann eine Sache nicht mehr unter Berufung auf den Geschäftsverteilungsplan abgegeben werden.

V. <u>Vorrang</u>

- 1. Die Tätigkeit
 - a) in dem Senat für Baulandsachen
 - b) in den Strafsenaten
 - geht in dieser Reihenfolge anderen Tätigkeiten vor.
- Nach den T\u00e4tigkeiten gem\u00e4\u00df Ziff. 1 geht die T\u00e4tigkeit in den (anderen) besonderen Senaten (Abschnitt B Ziff. III) und im Anwaltsgerichtshof, bei mehreren Zivilsenaten die T\u00e4tigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Nummer vor.

VI. Zuständigkeit in Wiederaufnahmeverfahren

In Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren werden folgende Gerichte gemäß §§ 140 a GVG, 85 Abs. 1 OWiG, 367 Abs. 1 StPO für örtlich zuständig bestimmt:

A. Landgerichte (außer Strafkammer gemäß § 74 a GVG)

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen

des Landgerichts Cottbus das Landgericht Neuruppin, des Landgerichts Neuruppin das Landgericht Cottbus, des Landgerichts Frankfurt (Oder) das Landgericht Potsdam, des Landgerichts Potsdam das Landgericht Frankfurt (Oder).

B. Strafkammer gemäß § 74 a GVG

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der gemäß § 74 a GVG zuständigen Kammer bei dem Landgericht Potsdam ist die 4. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig.

C. Amtsgerichte

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts

aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus das Amtsgericht Neuruppin, aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) das Amtsgericht Potsdam, aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin das Amtsgericht Cottbus, aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam das Amtsgericht Frankfurt (Oder).

VII. <u>Turnus in Auslieferungssachen und sonstigen Verfahren nach dem Gesetz über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)</u>

- 1. Zuständig für die Zuweisung der Verfahren in den Auslieferungssachen und sonstigen Verfahren nach dem Gesetz über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) ist allein die Geschäftsstelle des 2. Strafsenats nach Maßgabe dieser Regelungen. Dieser werden von der Poststelle des Oberlandesgerichts alle eingehenden Turnussachen vorgelegt. Die Geschäftsstelle führt eine Liste, in der die eingehenden Turnussachen in der nach der folgenden Ziffer 2. bestimmten Reihenfolge einzutragen und von ihr in dieser Reihenfolge abwechselnd dem 1. Strafsenat und dem 2. Strafsenat zuzuweisen sind, wobei für den ersten Eingang des Geschäftsjahres der 1. Strafsenat zuständig ist.
- Maßgeblich für die Reihenfolge der Eintragung und die daraus folgende Zuweisung an die Senate ist der Eingangsstempel des Oberlandesgerichts. Gehen mehrere Sachen am gleichen Tage ein, wird die Reihenfolge der Eintragung durch das Eingangsaktenzeichen der Generalstaatsanwaltschaft bestimmt, wobei das niedrigere Aktenzeichen vorgeht.
- 3. Der mit der Sache zuerst befasste Senat bleibt für alle den Verfolgten betreffenden gerichtlichen Entscheidungen nach dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) zuständig, auch soweit sie ein weiteres Auslieferungsverfahren betreffen. In diesem Fall wird die eingehende Sache nicht in die nach Ziffer 1. zu führende Liste eingetragen und bleibt damit bei der Reihenfolge der auf die Senate zu verteilenden Sachen außer Betracht.

VIII. Zuständigkeit der Familiensenate über Beschleunigungsbeschwerden gemäß § 155 b Abs. 2 FamFG

Richtet sich die Beschleunigungsbeschwerde gegen einen Beschluss des Oberlandesgerichts im Sinne des § 155 b Abs.2 FamFG, so entscheidet gemäß § 155 c Abs. 2 Satz 2 FamFG derjenige Senat für Familiensachen über die Beschwerde, der gemäß Abschnitt B des Geschäftsverteilungsplanes zum Vertretersenat berufen ist.

Abschnitt B

Zuständigkeit und Besetzung der Senate; <u>Vertretung</u> (nach Maßgabe von Abschnitt A Ziff. II);

I. Zivilsenate

1. Zivilsenat

Zuständigkeit:

- 1. Rechtsstreitigkeiten wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des Rechts am eigenen Bild, der Ehre und des Namens, letzterenfalls, soweit es sich nicht um Vorgänge im Bereich des Wirtschaftslebens handelt
- 2. Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen
- 3. Amtsenthebung der Handelsrichter (§ 113 GVG), der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen (§ 7 LwVG) sowie der ehrenamtlichen Richter in Wirtschaftsprüfersachen (§ 77 der Wirtschaftsprüferordnung) und in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen (§ 101 StBerG)
- 4. Gerichtsstandsbestimmungen und sonstige Zuständigkeitsbestimmungen in Zivilsachen und im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht der 9. Zivilsenat/1. Senat für Familiensachen zuständig ist
- 5. Fälle der Ablehnung eines Richters oder Rechtspflegers beim Amts- oder Landgericht, soweit das Oberlandesgericht zu entscheiden hat und nicht die Familiensenate, der Landwirtschaftssenat oder ein Strafsenat zuständig ist

Besetzung:

<u>Vorsitzender:</u> Präsident des OLG Deller (0,1)

- zugleich Verwaltung -

Beisitzer: RinOLG Knorr (stellvertretende Vorsitzende) (0,1)

- zugleich Verwaltung -

RiOLG Dr. Sonnenberg (0,3)

- zugleich Verwaltung -

RinLG Stenzel (0,1) - zugleich Verwaltung -

Vertreter: 2. Zivilsenat

Zuständigkeit:

- Ansprüche aus Amts- und Staatshaftung mit Ausnahme von Ansprüchen aus Verkehrsunfällen, an denen Amtsträger in Ausübung eines öffentlichen Amtes beteiligt sind, und wegen Enteignung, enteignenden und enteignungsgleichen Eingriffs, aus Aufopferung, nach dem Bundesleistungsgesetz sowie aus dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG), soweit nicht der 11. Zivilsenat zuständig ist.
- 2. Streitigkeiten betreffend die außervertragliche Haftung von kommunalen oder staatlichen Hoheitsträgern wegen der Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht für Grundstücke, Gewässer, Bauwerke und sonstige Anlagen
- 3. Beschwerden im Sinne des § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG
- 4. Weitere Beschwerden in Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung für Zeugen oder Sachverständige nach dem JVEG

Besetzung:

Vorsitzender: Vizepräsident des OLG Prof. Dr. Wendtland (0,2)

- zugleich Verwaltung -

Beisitzer: ROLG Dr. Skrobotz (0,2) (stellvertretender Vorsitzender)

- zugleich Verwaltung -

RinOLG Sina (0,2) zugleich Verwaltung -

Vertreter: 1. Zivilsenat

Zuständigkeit:

- 1. Rechtsstreitigkeiten aus Miet-, Pacht- sowie Jagdpachtverhältnissen und anderen Nutzungsverhältnissen betreffend unbewegliche Sachen sowie aus Teilzeit-Wohnrechteverträgen i.S.d. § 481 BGB, auch soweit die in § 481 Abs. 1 Satz 1 BGB vorgesehene Mindestnutzungsdauer von einem Jahr nicht vereinbart worden ist, einschließlich der Zwangsvollstreckungssachen in diesem Bereich, auch soweit es sich um Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG handelt
- 2. Streitigkeiten aus dem Erbrecht, auch wenn die Erbenstellung auf einer Erbteilsübertragung beruht oder nach Ansicht einer der Parteien beruhen soll
- 3. Beschwerden in Nachlass- und Teilungssachen
- 4. Rechtsmittel in Zivilsachen und andere von einem Zivilsenat des Oberlandesgerichts zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist und mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, die in sachlichem Zusammenhang mit einem anhängigen oder einem möglichen Hauptsacheverfahren stehen (vgl. Abschnitt A III. 1.)
- 5. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben I, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist.

Besetzung:

Vorsitzender: VROLG Cablitz

<u>Beisitzer:</u> RinOLG Moraht (stellvertretende Vorsitzende)

ROLG Dr. Bachnick (0,5) - zugleich 7. Zivilsenat -

RinOLG Tournay

Vertreter: 10. Zivilsenat

4. Zivilsenat, zugleich Entschädigungssenat

Zuständigkeit:

- 1. Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, einschließlich Rechtsstreitigkeiten über Rechte an Grundstücken, die ihren schuldrechtlichen Grund in einem der vorgenannten Verträge haben, aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam mit den Buchstaben A G, Q, T Z, auch soweit es sich um Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG handelt. Hiervon ausgenommen sind darauf gerichtete Kommissions- und Bankgeschäfte. Zu den Bausachen zählen auch Rechtsstreitigkeiten aus Bürgschaften zur Sicherung etwaiger Gewährleistungsansprüche oder des Vergütungsanspruchs aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen
- 2. Entschädigungssachen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
- 3. Rechtsstreitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften im Sinne des § 119 a Nr. 1 GVG. Dazu zählen auch Rechtsstreitigkeiten aus Bürgschaften (einschließlich der Ausgleichsansprüche zwischen Mitbürgen) sowie aus Leasingverträgen, auch soweit es sich um Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG und soweit es sich nicht um Bank- und Finanzgeschäfte im Sinne des § 119 a Nr. 1 GVG handelt. Hiervon ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten aus Bürgschaften zur Sicherung etwaiger Gewährleistungsansprüche oder des Vergütungsanspruchs aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen
- 4. Rechtsstreitigkeiten, die Handelssachen im Sinne von § 95 GVG (einschließlich Sachen mit Beteiligung ausländischer Kaufleute) zum Gegenstand haben mit den Buchstaben B G sowie P und T, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senates bestimmt ist
- Beschwerden in Streitsachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit nach §§ 99, 142 AktG,
 § 51 b GmbHG und nach dem Spruchverfahrensgesetz mit den Buchstaben B G
 sowie P und T
- 6. Freigabeverfahren nach § 246a AktG mit dem Buchstaben B bis G sowie P und T, wobei maßgeblich die Bezeichnung der den Antrag stellenden Gesellschaft ist
- 7. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben B, F, K und Sch, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist

Besetzung:

Vorsitzende: VRinOLG Dr. Schäfer

<u>Beisitzer:</u> RinOLG Woerner (0,55) (stellvertretende Vorsitzende)

- zugleich Verwaltung und Teilabordnung -

ROLG Karkmann

RinLG Reif

Vertreter: 5. Zivilsenat

5. Zivilsenat, zugleich Landwirtschaftssenat

Zuständigkeit:

- 1. Rechtsstreitigkeiten aus dem Schuldrechtsanpassungsgesetz und § 71 Vertragsgesetz DDR, soweit sie Bodenflächen zur kleingärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung o.ä. betreffen, aus dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz, einschließlich der Beschwerdeverfahren im notariellen Vermittlungsverfahren, aus dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz, aus dem Gesetz zur Bereinigung der im Beitrittsgebiet zu Erholungszwecken verliehenen Nutzungsrechte (ErholNutzG) und aus dem Vermögensgesetz sowie aus Ansprüchen anlässlich der Abwicklung der Bodenreform gem. Art. 233 §§ 11 bis 16 EGBGB. Abschnitt A III. Ziffer 2 a Abs. 4 und Ziffer 2 b gelten entsprechend für eine einredeweise Geltendmachung von Ansprüchen aus diesen Gesetzen
- 2. Rechtsstreitigkeiten aus Veräußerungsverträgen über Grundstücke und Gebäude, grundstücksgleiche Rechte und Rechte aus Meistgeboten
- 3. Rechtsstreitigkeiten aus Besitz, Eigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken und Gebäuden, bei Hypotheken auch insoweit, als mit der dinglichen Klage die persönliche verbunden ist, es sei denn, dass der persönlichen Forderung eine streitige Bausache zugrunde liegt und deshalb der 4., 11., oder 12. Zivilsenat zuständig ist
- 4. Ansprüche gegen Notare wegen einer Haftung aus § 19 BNotO
- 5. Rechtsstreitigkeiten aus dem Mauergrundstücksgesetz
- 6. Verfahren nach § 19 des Bodensonderungsgesetzes
- 7. Rechtsstreitigkeiten betreffend Regressansprüche gegen Rechtsanwälte und Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, wenn der Regress auf fehlerhafte Beratung oder Bearbeitung in Landwirtschaftssachen gestützt ist
- 8. Rechtsstreitigkeiten aus Fischereipachtverhältnissen
- 9. Rechtsstreitigkeiten nachbarrechtlicher Art aus §§ 906 bis 923 BGB sowie aus dem Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz, einschließlich der Zwangsvollstreckung aus diesem Rechtsgebiet
- 10. Beschwerden in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Grundbuchwesens einschließlich der Beschwerden gegen die Festsetzung des Gegenstandswertes
- 11. Beschwerden in Wohnungseigentumssachen und nach dem Erbbaurechtsgesetz
- a) Landwirtschaftssachen i. S. d. Landwirtschaftsverfahrensgesetzes
 b) Entscheidungen zu Ablehnungsgesuchen gegen Richter und ehrenamtliche Richter in Landwirtschaftssachen i. S. d. Landwirtschaftsverfahrensgesetzes
- 13. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben T, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist.

Besetzung:

Vorsitzender: VROLG Odenbreit

Beisitzer: RinOLG Schulze (stellvertretende Vorsitzende)

ROLG Dr. Huth

RinOLG Hein

Vertreter: 4. Zivilsenat

Zuständigkeit:

- 1. Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich der Klagen aus strafbewehrten Unterlassungserklärungen
- 2. Beschwerden in Kostenfestsetzungs- und Vergütungsfestsetzungsverfahren nach dem RVG (ausgenommen in den Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)
- 3. Beschwerden in Kosten- und Gebührenangelegenheiten (ausgenommen in den Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Hierzu zählen nicht die Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung für Zeugen oder Sachverständige im Rahmen des Kostenansatzes soweit ausschließlich im Streit und nach dem ZSEG oder dem JVEG
- 4. Rechtsstreitigkeiten, in denen der Antragsteller/Kläger das Ziel verfolgt, einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB im Vergabeverfahren den Zuschlag zu verbieten oder ihm Vorgaben hinsichtlich der Durchführung des Vergabeverfahrens zu machen, insbesondere dem Antragsteller/Kläger den Zuschlag zu erteilen, oder in denen Schadensersatzansprüche gegen einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB wegen der Nichteinhaltung von Bestimmungen über das Vergabeverfahren bei der Vergabe von Aufträgen geltend gemacht werden
- 5. Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)
- 6. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben H, P, Q, S, W und Z soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist
- 7. Maßnahmen, die erforderlich werden, bevor sich der für die Bearbeitung der Sache zuständige Senat feststellen lässt

Besetzung:

Vorsitzende: VROLG Hänisch

<u>Beisitzer:</u> RinOLG Kretschmann (stellvertretende Vorsitzende)

ROLG Dr. Diehr

Vertreter: 7. Zivilsenat

Zuständigkeit:

- 1. Rechtsstreitigkeiten, die Handelssachen im Sinne von § 95 GVG (einschließlich Sachen mit Beteiligung ausländischer Kaufleute) zum Gegenstand haben mit den Buchstaben A, H O, Q S, U Z, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist
- 2. Beschwerden in Streitsachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit nach §§ 99, 142 AktG, § 51 b GmbHG und nach dem Spruchverfahrensgesetz mit den in Ziffer 1 genannten Buchstaben sowie Beschwerden in unternehmensrechtlichen Verfahren im Sinne des § 375 FamFG
- 3. Freigabeverfahren nach § 246a AktG mit dem Buchstaben A, H O, Q S, U Z, wobei maßgeblich die Bezeichnung der den Antrag stellenden Gesellschaft ist
- 4. Rechtsstreitigkeiten aus dem Recht der stillen Gesellschaften, der Gesellschaften bürgerlichen Rechts und der Gemeinschaften
- 5. Rechtsstreitigkeiten über die Durchgriffshaftung gegen Mitglieder juristischer Personen und wegen Missbrauchs der Rechtsform, sofern nicht der Streit um anderweitige Rechtsfragen (z.B. dazu, ob überhaupt Vertragserklärungen abgegeben worden sind) im Vordergrund steht
- 6. Rechtsstreitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften sowie über Ansprüche aus Kommissionsgeschäften nach § 383 ff. HGB
- 7. Schifffahrtssachen, nämlich Seesachen, Binnenschifffahrts- und Flößereisachen und Rechtsstreitigkeiten aus Schleppverträgen
- 8. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben L, M, O, R und U soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist
- 9. Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche nach dem Unterlassungsklagegesetz, soweit nicht eine Spezialzuständigkeit eines anderen Senates besteht
- 10. Zwangsvollstreckungssachen einschließlich Zwangsversteigerungs- und Teilungsversteigerungssachen, soweit nicht der 5. Zivilsenat (dort Ziff. 9. der Zuständigkeitsbestimmungen) oder der Kartellsenat zuständig ist und vorbehaltlich Abschn. A III 2 b) dieses Geschäftsverteilungsplans
- 11. Rechtsstreitigkeiten, in denen Ansprüche erhoben werden, die ihre Grundlage in der Insolvenzordnung bzw. Konkursordnung, Gesamtvollstreckungsordnung oder Vergleichsordnung oder in §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 BGB (ggfs. in analoger Anwendung) in Verbindung mit einer Vorschrift der vorgenannten Gesetze haben, sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz und Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz
- 12. Verfahren nach dem Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (KapMuG)
- 13. Beschwerden in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Registerwesens (§ 374 FamFG) einschließlich der Beschwerden in Vereinssachen nach §§ 29, 37, 73 und 78 BGB; Beschwerden auf dem Gebiet des Personenstandswesens, des Verschollenheitsrechts sowie auf dem Gebiet des Notarkostenrechts

14. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen, soweit nicht der 15. Zivilsenat/3. Senat für Familiensachen zuständig ist

Besetzung:

Vorsitzender: VROLG Dielitz

Beisitzer: RinOLG Kröger (stellvertretende Vorsitzende)

ROLG Dr. Bachnick (0,5) - zugleich 3. Zivilsenat -

Vertreter: 6. Zivilsenat

9. Zivilsenat, zugleich 1. Senat für Familiensachen

Zuständigkeit:

- Familiensachen aus den Amtsgerichtsbezirken Bad Freienwalde (Oder), Bad Liebenwerda Bernau bei Berlin, Cottbus, Eberswalde, Königs Wusterhausen und Oranienburg,
- 2. Rechtsstreitigkeiten betreffend Regressansprüche gegen Rechtsanwälte und Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, wenn der Regress auf fehlerhafte Beratung oder Bearbeitung in Familiensachen gestützt wird, für die eine Zuständigkeit der in Ziff. 1 aufgeführten Gerichte begründet ist, war oder wäre oder wenn ein Amtsgericht außerhalb des Landes Brandenburg zuständig war oder wäre.
- 3. Gerichtsstandsbestimmungen in Familiensachen und bei Zuständigkeitsstreit zwischen Familien- und sonstigem Gericht sowie Beschwerden nach § 17a Abs. 6 GVG, soweit sie die Zuständigkeit der in Familiensachen zuständigen Spruchkörper im Verhältnis zu den in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Spruchkörpern betreffen.

Besetzung:

Vorsitzende: VRinOLG Janik

<u>Beisitzer:</u> ROLG Götsche (stellvertretender Vorsitzender)

RinOLG Gieseke

RinOLG Hückel

Vertreter: 13. Zivilsenat/4. Senat für Familiensachen

Zuständigkeit:

- 1. Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, einschließlich Rechtsstreitigkeiten über Rechte an Grundstücken, die ihren schuldrechtlichen Grund in einem der vorgenannten Verträge haben, aus den Landgerichtsbezirken Cottbus und Neuruppin sowie aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam mit den Buchstaben H P, R und S, auch soweit es sich um Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG handelt. Hiervon ausgenommen sind darauf gerichtete Kommissions- und Bankgeschäfte. Zu den Bausachen zählen auch Rechtsstreitigkeiten aus Bürgschaften zur Sicherung etwaiger Gewährleistungsansprüche oder des Vergütungsanspruchs aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (auch soweit vor dem 1. Januar 2023 eingegangen jedoch nur soweit noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat oder bestimmt ist oder kein Hinweisbeschluss nach § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO ergangen ist).
- 2. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben D (zuständig weiterhin auch für Verfahren gegen den Autohersteller (früher) Daimler AG, auch wenn dieser seit dem 1. Februar 2022 jetzt unter Mercedes-Benz Group AG firmiert), E, G, und V soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist

Besetzung:

Vorsitzende: VRinOLG Fladée (0,9)

- zugleich Notarsenat -

Beisitzer: ROLG Dr. Selbig (stellvertretende Vorsitzende)

ROLG Lischka

RinOLG Felker (0,1) - zugleich Verwaltung -

Vertreter: 3. Zivilsenat

Zuständigkeit:

- 1. Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen, auch soweit es sich um Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG handelt,
- 2. Gegen das Land Brandenburg gerichtete Ansprüche aus Amts- und Staatshaftung, soweit das beklagte Land durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts oder den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg endvertreten wird, soweit nicht der 12. Zivilsenat zuständig ist
- 3. Ansprüche nach §§ 198-201 GVG wegen überlanger Gerichtsverfahren und strafrechtlicher Ermittlungsverfahren, auch soweit sich die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts aus einem Verweis auf §§ 198-201 GVG ergibt, soweit nicht der 11. Zivilsenat selbst betroffen ist
- 4. Entscheidungen über Anträge nach §§ 23 ff. EGGVG, soweit nicht die Zuständigkeit des Strafsenates gegeben ist
- 5. Entscheidungen gemäß § 1062 ZPO
- 6. Beschwerden gegen Entscheidungen gemäß §§ 24, 32, 33, 33 a, 33 b BbgPolG

Besetzung:

Vorsitzender: VRinOLG Behnert

<u>Beisitzer:</u> ROLG Dr. Hein (stellvertretender Vorsitzender)

ROLG Dr. Burghart

RinOLG von Jutrzenka

Vertreter: 12. Zivilsenat

Zuständigkeit:

- 1. Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, einschließlich Rechtsstreitigkeiten über Rechte an Grundstücken, die ihren schuldrechtlichen Grund in einem der vorgenannten Verträge haben, aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder), auch soweit es sich um Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG handelt. Hiervon ausgenommen sind darauf gerichtete Kommissions- und Bankgeschäfte. Zu den Bausachen zählen auch Rechtsstreitigkeiten aus Bürgschaften zur Sicherung etwaiger Gewährleistungsansprüche oder des Vergütungsanspruchs aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen.
- 2. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben A, C, J, N, X und Y soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist
- Schadenersatzansprüche aus Verkehrsunfällen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie aus sonstigen Unfällen, die bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges entstanden sind, auch soweit ein Amtsträger in Ausübung eines öffentlichen Amtes am Unfall beteiligt ist
- 4. Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen an Mensch und Tier
- 5. Ansprüche nach §§ 198-201 GVG wegen überlanger Gerichtsverfahren, soweit der 11. Zivilsenat betroffen ist

Besetzung:

Vorsitzender: VROLG Beckmann

Beisitzer: ROLG Funder (stellvertretender Vorsitzender)

ROLG van den Bosch

ROLG Heck (0,5)

- zugleich 2. Strafsenat -

Vertreter: 11. Zivilsenat

13. Zivilsenat, zugleich 4. Senat für Familiensachen

Zuständigkeit:

- 1. Familiensachen aus den Amtsgerichtsbezirken Lübben (Spreewald), Nauen, Neuruppin, Schwedt/Oder, Senftenberg, Strausberg und Zossen
- 2. Rechtsstreitigkeiten betreffend Regressansprüche gegen Rechtsanwälte und Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, wenn der Regress auf fehlerhafte Beratung oder Bearbeitung in Familiensachen gestützt wird, für die eine Zuständigkeit der in Ziff. 1 aufgeführten Gerichte begründet ist, war oder wäre
- 3. Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche aufgrund einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder deren Auflösung, auch wenn eine Partei eine solche Gemeinschaft nur behauptet
- 4. Ansprüche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nichtfamilienrechtlicher Art zwischen geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten, soweit die Ansprüche ihren Ursprung in den ehelichen Verhältnissen haben und nach Art. 111 des FGG-Reformgesetzes (vom 17.12.2008 BGBI. I 2586, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30.07.2009 BGBI. I S. 2449), die vor dem 01.09.2009 geltenden Vorschriften anzuwenden sind

Besetzung:

<u>Vorsitzender:</u> N.N. (bei laufendem Besetzungsverfahren)

<u>Beisitzer:</u> RinOLG Dr. von Bülow (stellvertretende Vorsitzende) (0,75)

- zugleich Verwaltung -

RinOLG Krüger-Velthusen (0,65)

- zugleich Verwaltung und Güterichterin -

RinOLG Meier-Ewert

V e r t r e t e r: 15. Zivilsenat/3. Senat für Familiensachen

15. Zivilsenat, zugleich 3. Senat für Familiensachen

Zuständigkeit:

- 1. Familiensachen aus den Amtsgerichtsbezirken Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) einschließlich Zweigstelle Eisenhüttenstadt, Fürstenwalde/Spree, Luckenwalde, Perleberg, Potsdam, Prenzlau, Rathenow und Zehdenick
- 2. Rechtsstreitigkeiten betreffend Regressansprüche gegen Rechtsanwälte und Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, wenn der Regress auf fehlerhafte Beratung oder Bearbeitung in Familiensachen gestützt wird, für die eine Zuständigkeit der in Ziff. 1 aufgeführten Gerichte begründet ist, war oder wäre
- 3. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen auf dem Gebiet des Familienrechts
- 4. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach Artikel 7 FamRÄndG und § 107 FamFG

Besetzung:

Vorsitzender: VROLG Gutjahr

<u>Beisitzer:</u> RinOLG Bekiş (stellvertretende Vorsitzende)

ROLG Neumann

RinOLG Jungermann

RinAG Wunderlich

V e r t r e t e r: 9. Zivilsenat/1. Senat für Familiensachen

II. Güterichter

Als Güterichterin (§ 278 Abs. 5 ZPO) wird bestimmt:

RinOLG Krüger-Velthusen

III. Strafsenate

1. Strafsenat, zugleich 1. Senat für Bußgeldsachen

Zuständigkeit:

- 1. Rechtsmittel, Rechtsbehelfe, Haftprüfungen und AR-Sachen in Straf-, Strafvollzugsund Strafvollstreckungssachen aus den Landgerichtsbezirken Potsdam und Neuruppin mit Ausnahme der Sachen, die dem 2. Strafsenat unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit übertragen sind
- 2. Bestimmung des zuständigen Gerichts in Straf- und Bußgeldsachen.
- 3. Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern in Strafsachen, wenn ein Landgericht durch das Ausscheiden des abgelehnten Richters beschlussunfähig wird, aus den Landgerichtsbezirken Potsdam und Neuruppin
- 4. Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b StPO, sofern das Ausgangsverfahren vor dem 2. Strafsenat anhängig ist (§ 138 c Abs. 1 Satz 3 StPO)
- 5. Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO), wenn der letzte Bescheid gemäß § 171 StPO von der Staatsanwaltschaft Potsdam oder Neuruppin erlassen worden ist
- 6. Entscheidungen in Bußgeldsachen aus den Landgerichtsbezirken Potsdam und Neuruppin.
- 7. Straf- und Bußgeldsachen, in denen das Oberlandesgericht als Schifffahrtsobergericht zuständig ist, sowie die Verfahren auf Bestimmung des zuständigen Gerichts in diesem Zusammenhang
- 8. Auslieferungssachen und sonstige Verfahren nach dem Gesetz über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) im Turnus gemäß Abschnitt A Ziffer VII.
- 9. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte in Rehabilitierungsfolgesachen gemäß § 17 und 17a StrRehaG.
- 10. Strafsachen, für die nach § 120 b GVG das Oberlandesgericht zuständig ist, einschließlich erstinstanzlicher objektiver Verfahren (§§ 440 ff. StPO).

Besetzung:

<u>Vorsitzender:</u> VROLG Dr. Weckbecker

Beisitzer: RinOLG Brune (stellvertretende Vorsitzende)

RinOLG Fischer (0,35) - zugleich Verwaltung -

RinAG Dr. Meyer

Vertreter: 2. Strafsenat

2. Strafsenat, zugleich 2. Senat für Bußgeldsachen

Zuständigkeit:

- Rechtsmittel, Rechtsbehelfe, Haftprüfungen und AR-Sachen in Straf-, Strafvollzugsund Strafvollstreckungssachen aus den Landgerichtsbezirken Cottbus und Frankfurt (Oder) mit Ausnahme der Sachen, die dem 1. Strafsenat unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit übertragen sind
- 2. Auslieferungssachen und sonstige Verfahren nach dem Gesetz über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) im Turnus gemäß Abschnitt A Ziffer VII.
- 3. Entscheidungen gemäß § 99 BRAGO und § 51 RVG
- 4. Entscheidungen in Rehabilitierungssachen, soweit nicht der 1. Strafsenat zuständig ist
- 5. Anträge auf gerichtliche Entscheidung i.S.d. § 23 Abs. 1 EGGVG, soweit sie Angelegenheiten der Strafrechtspflege einschließlich Jugendstrafrecht oder des Strafvollzugs betreffen, sowie Anträge nach §§ 35, 37 EGGVG
- 6. Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern in Strafsachen, wenn ein Landgericht durch das Ausscheiden des abgelehnten Richters beschlussunfähig wird, aus den Landgerichtsbezirken Cottbus und Frankfurt (Oder)
- 7. alle Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b StPO, sofern das Ausgangsverfahren nicht vor dem 2. Strafsenat anhängig ist (§ 138 c Abs. 1 Satz 3 StPO)
- 8. Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO), wenn der letzte Bescheid gemäß § 171 StPO von der Staatsanwaltschaft Cottbus oder Frankfurt (Oder) erlassen worden ist
- 9. Entscheidungen in Bußgeldsachen aus den Landgerichtsbezirken Cottbus und Frankfurt (Oder) mit Ausnahme der Sachen, in denen der 1. Strafsenat als Schifffahrtsobergericht zuständig ist
- 10. Strafsachen, für die nach § 120 b GVG das Oberlandesgericht zuständig ist, nach einer Zurückverweisung durch den Bundesgerichtshof sowie Wiederaufnahmeverfahren, wenn ursprünglich der 1. Strafsenat entschieden hat
- 11. Amtsenthebungsverfahren nach § 51 GVG
- 12. alle in diesem Geschäftsverteilungsplan einem Strafsenat nicht ausdrücklich zugewiesenen Sachen

Besetzung:

Vorsitzende: VROLG Horstkötter

<u>Beisitzer:</u> ROLG Heck (0,5) (stellvertretender Vorsitzender)

- zugleich 12. Zivilsenat -

RinOLG Michalski

RinLG Gasper

Vertreter: 1. Strafsenat

Ermittlungsrichter für Strafsachen, für die nach \S 120 b GVG das Oberlandesgericht zuständig ist

ROLG Heck

Vertreter: RinOLG Michalski

IV. Sonstige Senate

a) <u>Senat für Baulandsachen</u>

Zuständigkeit:

Entscheidungen in Baulandsachen nach dem Bundesbaugesetz, dem Baugesetzbuch und dem Baulandbeschaffungsgesetz

Besetzung:

Vorsitzender: VRinOLG Behnert

Beisitzerin: VRinOLG Janik

Beisitzer aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit:

ROVG Lehmann

Vertreter:

von Seiten des OLG: ROLG N. N. von Seiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit: VROVG Dr. Schreier

b) Kartellsenat

Zuständigkeit:

Kartellstreitsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen einschließlich der Zwangsvollstreckungssachen aus Streitigkeiten i.S.d. § 87 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Besetzung:

Vorsitzende: VROLG Hänisch

<u>Beisitzer</u>: RinOLG Kretschmann (stellvertretende Vorsitzende)

ROLG Dr. Diehr

Vertreter: 7. Zivilsenat

c) Vergabesenat

Zuständigkeit:

Beschwerden nach §§ 116 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Besetzung:

Vorsitzende: VROLG Hänisch

<u>Beisitzer:</u> RinOLG Kretschmann (stellvertretende Vorsitzende)

ROLG Dr. Diehr

Vertreter: 7. Zivilsenat

d) Notarsenat

Zuständigkeit:

Disziplinarsachen gegen Notare und Anfechtung von Verwaltungsakten nach der VO über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis bzw. nach der Bundesnotarordnung einschließlich der Kostensachen in diesem Bereich

Besetzung:

<u>Vorsitzender:</u> VRinOLG Fladée (0,1)

- zugleich 10. Zivilsenat -

Beisitzer

seitens des OLG: RinOLG Krüger-Velthusen (stellvertretende Vorsitzende)

RinOLG Fischer

Notarbeisitzer: Notar Dr. Heiko Kloer

Notar Tino Welsch

Notar Ronald Schultz

e) Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach dem Steuerberatergesetz

Besetzung:

Vorsitzender: VROLG Horstkötter

Beisitzer: ROLG Heck (stellvertretender Vorsitzender)

RinOLG Michalski

Vertreter: Mitglieder des 1. Strafsenats

ehrenamtliche Beisitzer:

- 1. Steuerberaterin Dipl.-Ök. Sylvia Dittrich
- 2. Steuerberater Dipl.-BW Jens Rodegast
- 3. Steuerberaterin Dr. Stefanie Sewekow
- 4. Steuerberater Dr. Adrian Cloer
- 5. Steuerberaterin Peggy Kowalkowski
- 6. Steuerberater Daniel Zietz.

f) Dienstgerichtshof des Landes Brandenburg

Besetzung:

Für den Dienstgerichtshof des Landes Brandenburg werden gemäß § 68 Abs. 2 S. 1, 70 BbgRiG für die Dauer von fünf Jahren beginnend ab dem 1. Januar 2024 folgende Mitglieder bestimmt:

Aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Vorsitzender: VROLG Horstkötter

regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden: VROLG Dielitz

Ständige Beisitzer:

a) Aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit: RiOVG Martin Bierbaum Vertreter: RiOVG Marko Baumert

b) Aus der Rechtsanwaltschaft: RAin Kerstin Mock

1.) Vertreter: RA Thomas Becker2.) Vertreter: RA Dr. Uwe Diehr

3.) Vertreter: RA Dr. Thomas Mestwerdt

Nichtständige Beisitzer:

a) Aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit

1. Nichtständige Beisitzerin: RinOLG Katja Brune Vertreter: ROLG Martin Heck

2. Nichtständiger Beisitzer: ROLG Sebastian Lischka

Vertreterin: RinOLG Stephanie von Jutrzenka

b) Aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit

 Nichtständige Beisitzerin: Rin OVG Claudia von Lampe Vertreter: RiOVG Dr. Axel Schreier

 Nichtständiger Beisitzer: RiOVG Thomas Jacob Vertreter: RiOVG Dr. Günther Beck

c) Aus der Sozialgerichtsbarkeit

1. Nichtständiger Beisitzer: RLSG Axel Hutschenreuther

Vertreterin: RinLSG Kathrin Gerstmann-Rogge

2. Nichtständige Beisitzerin: RinLSG Kirsten Ernst

Vertreterin: RinLSG Dr. Christina Baier-Blaschke

d) Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit

1. Nichtständiger Beisitzer: VRiLAG Holger Augustin

Vertreter: VRi'LAG Dr. Mathias Maul-Sartori

2. Nichtständiger Beisitzer: VRiLAG Otto Janzen

Vertreter: VRiLAG Thomas Kloppenburg

e) Aus der Finanzgerichtsbarkeit

1. Nichtständige Beisitzerin: VRinFG Karin Keil-Schelenz

Vertreter: RFG Ekkehart Mast

2. Nichtständiger Beisitzer: VRFG Dr. Ulrich Herbert

Vertreter: VRFG Dr. Kai Tiede

f) Aus dem Landesrechnungshof des Landes Brandenburg

Nichtständiger Beisitzer: Direktor beim LRH Dr. Ronald Pienkny

Vertreter: Direktor beim LRH Harald Kümmel

g) Aus der Staatsanwaltschaft

1. Nichtständiger Beisitzer: OStA Cyrill Klement

Vertreterin: OStAin Jana Behrendt

2. Nichtständige Beisitzerin: StAin Martina Baum

Vertreter: OStA Kai Münch

Brandenburg, den 10. Dezember 2024

Clavée Brune Janik

nicht anwesend

Dr. Schäfer Rohrbach-Rödding van den Bosch

Kretschmann Dr. Weckbecker Werth

nicht anwesend

Übersicht über Zuständigkeiten in Zivil- und Familiensachen ab 1. Januar 2025

A. Zivilsachen

- 1. Zuständigkeit nach Sachgebieten, in denen mehrere Senate zuständig sind
- Rechtsstreitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträa) gen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen.

Cottbus	Frankfurt (O.)	Neuruppin	Potsdam
10. ZS	12. ZS	10. ZS	4. ZS: A - G, Q, T - Z 10. ZS: H – P, R, S

b) Handelssachen nach § 95 GVG mit den Buchstaben

2. Zuständigkeit nach Buchstaben

A	B	C	D	E	F
12. ZS	4. ZS	12. ZS	10. ZS	10. ZS	3. ZS
G	H	I	J	K	L
10. ZS	6. ZS	3. ZS	12. ZS	4. ZS	7. ZS
M	N	O	P	Q	R
7. ZS	12. ZS	7. ZS	6. ZS	6. ZS	7. ZS
S	Sch	T	U	V	W
6. ZS	4. ZS	5. ZS	7. ZS	10. ZS	6. ZS
X-Y 12. ZS	Z 6. ZS				

B. Familiensachen

aus dem AG-Bezirk:

4. FS

Bad Freienwalde (Oder) Bad Liebenwerda Bernau bei Berlin 1. FS 1. FS 1. FS Brandenburg a. d. Havel Eberswalde Cottbus 3. FS 1. FS 1. FS Eisenhüttenstadt Frankfurt (Oder) Fürstenwalde/Spree 3. FS 3. FS 3. FS Königs Wusterhausen Luckenwalde Lübben (Spreewald) 1. FS 3. FS 4. FS Nauen Neuruppin Oranienburg 4. FS 4. FS 1. FS Perleberg Potsdam Prenzlau 3. FS 3. FS 3. FS Schwedt/Oder Senftenberg Rathenow 3. FS 4. FS 4. FS Strausberg Zehdenick Zossen

3. FS

4. FS